Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/10/3 10Ob51/06g, 5Ob41/09d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.2006

Norm

JN §114 Abs1
JN §114 Abs2
AußStrG-BegleitG ArtIII Z6

Rechtssatz

Nach § 114 Abs 1 und 2 JN in der am 1. 1. 2005 in Kraft getretenen Fassung des Art III Z 6 AußStr-BegleitG sind alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten in gerader Linie im Verfahren außer Streitsachen zu verfolgen, sodass für die Wahl des Rechtsweges die Minderjährigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten nicht mehr maßgeblich ist.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 51/06g
  Entscheidungstext OGH 03.10.2006 10 Ob 51/06g
- 5 Ob 41/09d
  Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 41/09d
  Bem: Zur Zulässigkeit des außerstreitigen Rechtswegs für eine Titelergänzung siehe RS0125007. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121334

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at